



S a t z u n g

in der Fassung vom 11. Oktober 2013

Abschnitt I

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft „Ahl Häre“ von 1927 e.V.

2. Sitz der Gesellschaft ist Pulheim. Der Verein ist in das Vereinsregister (VR 300509) eingetragen. Er ist Mitglied im Karnevalsverband Rhein-Erft und im Bund Deutscher Karneval.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf materiellem und sittlichem Gebiet. Der Zweck des Vereins besteht insbesondere darin:
 - a) den Karneval als deutsches Volksbrauchtum in seiner landsmannschaftlich gebundenen Art und kulturhistorischen Bedeutung zu pflegen,
 - b) die hiermit verbundenen Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu schützen und der Nachwelt zu erhalten,
 - c) die Unterhaltung von selbstständigen Jugendgruppen im Rahmen der unter a und b aufgeführten Zweckbestimmungen
 - d) die Unterhaltung einer Sammlung und eines Archivs zur Bewahrung schriftlicher, gegenständlicher und bildhafter Erzeugnisse über die Entstehung und Entwicklung karnevalistischer Bräuche im räumlichen Einzugsgebiet des Vereins
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Farben der Gesellschaft sind „ grün – gelb “



-2- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

§ 2 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder werden geführt:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Senatoren
 - c) Ratsherren
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Ehrensensoren
 - f) Ehrenratsherren
 - g) Fördernde Mitglieder
2. Über die Aufnahme der unter Abs.1 Buchstabe a – c und g, sowie die Ernennung der unter Abs. 1 Buchstabe d – f aufgeführten Mitglieder entscheidet das Präsidium § 5.1.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod
 - b) mit dem Austritt
 - c) mit dem Ausschluss
4. Der Austritt ist dem Präsidium § 5.1 in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahres (31.12) bis zum 30.09. eines Jahres zu erklären.
Die Beiträge sowohl der KG als auch der Gruppen sind für das laufende Jahr zu entrichten. Anteilmäßige Erstattungen werden nicht vorgenommen.
5. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Ein Ausschluss ist nur möglich:
 - a) bei Vereins schädigendem Verhalten oder wenn der Betroffene gegen die Bestrebungen und Interessen des Vereins gearbeitet oder gehandelt hat.
 - b) bei erheblich ehrenrührigem Verhalten innerhalb und außerhalb der Gesellschaft.
 - c) Wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht entrichtet.
 - d) Wenn ein Mitglied den Sonderbeitrag oder eine Sonderzahlung, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wurden, bis zum beschlossenen Termin nicht bezahlt.
6. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Präsidium zu geben. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigen oder aufheben.



-3- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

§ 3 Beiträge

1. Aktive Mitglieder über 18 Jahre zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten KG - Beitrag. Das Präsidium ist berechtigt für Sozialdienstleistende, Schüler, Studenten und Auszubildende Sonderregelungen zu treffen. Darunter fallen auch Personen, die sich vorübergehend in finanziellen Engpässen befinden.
2. Die Höhe des Senatsbeitrages legt das Präsidium § 5.1 in Absprache mit dem Senatsvorstand fest.
3. Die Höhe des Ratsbeitrages legt das Präsidium § 5.1 in Absprache mit dem Ratsvorstand fest.
4. Die Beitragshöhe der fördernden Mitglieder wird jährlich vom Präsidium § 5.1 festgesetzt.
5. Ehrenmitglieder, Ehrensensatoren und Ehrenräte können auf eigenen Antrag vom Präsidium § 5.1 beitragsfrei gestellt werden.
6. Die Beiträge jedweder Art sind bis zur Jahreshauptversammlung, die in den ersten vier Monaten eines Jahres stattfindet, zu zahlen. Für Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich zu beschließen sind, wird jeweils ein Zahlungsziel festgesetzt.
7. Die einzelnen Gremien des Vereins (Gruppen und Arbeitskreise) können auf ihren Mitgliederversammlungen Gruppenbeiträge mehrheitlich beschließen, die für gruppeninterne Angelegenheiten zu verwenden sind. Ebenso ist der Zahlungszeitpunkt auf der jeweiligen Mitgliederversammlung der Gruppe festzulegen.
8. Wenn Beitragsveränderungen auf der Jahreshauptversammlung der KG Ahl Häre oder der Gruppen beschlossen werden, sind diese auch für das laufende Geschäftsjahr gültig. Der Zahlungszeitpunkt ist auf der jeweiligen Mitgliederversammlung festzulegen.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium § 5.1 (eingetragen im Vereinsregister)
- b) das erweiterte Präsidium § 5.2
- c) das Gesamtpräsidium
- d) die Mitgliederversammlung



-4- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

§ 5 Das Präsidium

§ 5.1 Präsidium

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Geschäftsführer
- d) Finanzverwalter
- e) Schatzmeister
- f) Schriftführer

1. Je zwei Präsidiumsmitglieder haben gemeinsame Vertretungsbefugnis. Bankvollmacht erhalten alle von a bis f genannten Mitglieder, wobei auch hier je zwei gemeinsam verfügungsberechtigt sind.
2. Das Präsidium ist zur Beschlussfassung berufen, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
3. Angelegenheiten, die finanzielle oder rechtliche Auswirkungen für die Gesellschaft haben, sind grundsätzlich über das Präsidium § 5.1 abzuwickeln.

§ 5.2 Das erweiterte Präsidium

1. Zum erweiterten Präsidium gehören

- f) das Präsidium nach § 5.1 der Satzung
- g) Programmgestalter
- h) Technischer Leiter
- i) Organisationsleiter
- j) Senatspräsident
- k) Ratspräsident
- l) Beisitzer

2. Aufgabe des erweiterten Präsidiums ist die Beratung und Beschlussfassung über die Ausführung der geplanten Veranstaltungen, die Beratung des Präsidiums bei der Führung der Gesellschaft sowie bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. In der Regel tagen Präsidium und Erweitertes Präsidium gemeinsam, um die Geschicke der KG zu lenken.
4. Das Präsidium behält sich das Recht vor Beisitzer nach Bedarf zu berufen, deren Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung nach § 20 der Satzung festgelegt wird.
5. Eine Person kann in Personalunion mehrere Aufgaben in beiden Gremien wahrnehmen.



-5- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

§ 6 Gesamtpräsidium

1. Zum Gesamtpräsidium gehören:
 - a) das Präsidium nach § 5.1 der Satzung
 - b) das erweiterte Präsidium nach § 5.2 der Satzung
 - c) die Vorstände aller Gruppen vertreten durch
 - jeweiliger Leiter
 - Stellvertreter
 - Schatzmeister
 - 1.) Senat
 - 2.) Großer Rat
 - 3.) Stadtgarde
 - 4.) Veedelszog
 - 5.) Jecke Müüs
 - 6.) Jugendabteilung
 - 7.) AH Oldtimer Freunde
 - 8.) Arbeitskreis Zoch
 - 9.) Arbeitskreis Besen
 - d) Ehrenpräsident/en der KG gem. § 6. Abs 4 der Satzung
2. Die Wahl der unter § 5 und § 6 genannten Präsidiumsmitglieder erfolgt alle drei Jahre. Die Präsidiumsmitglieder bleiben so lange im Amt bis ein neues Präsidium gewählt wurde.
3. Es können auch Personen in Abwesenheit sowohl für eine Funktion gem. § 5 wie auch § 6 gewählt werden, wenn die schriftliche Einverständniserklärung zur Übernahme dieser Funktion vorliegt.
4. Der Ehrenpräsident/en wird/werden auf Lebenszeit gewählt. Ihre Positionen sind kein ständiger Bestandteil des Gesamtpräsidiums, sondern werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung ergänzt.
5. Das Gesamtpräsidium der KG sollte mindestens einmal im Jahr einberufen werden, damit die einzelnen Abteilungen ihre Belange abstimmen und andererseits ein Gedankenaustausch mit dem Präsidium § 5.1 und erweitertem Präsidium § 5.2 erfolgt. Ferner werden bei diesen Sitzungen die Ziele, die Präsidium und erweitertes Präsidium vorgegeben haben, beraten und im Detail festgelegt:
 - Erörterung der Gesamtsituation der KG
 - Erörterung der Finanzlage und daraus resultierende Konsequenzen
 - Festlegung und Planung Zukunftsaufgaben
 - Erörterung besonderer Vorhaben
6. Neben den in § 1 Abs. 3 festgelegten satzungsgemäßen Aufgaben gilt das besondere Augenmerk der finanziellen Absicherung der KG. Besonders die finanzstarken Gruppen Senat und Großer Rat fühlen sich den Zielen der KG und der Erhaltung des Brauchtums im Besonderen verpflichtet. Außerdem versuchen diese die finanziellen Belange in hohem Maße zu berücksichtigen und die aktiven Gruppen der KG finanziell zu unterstützen.
In Wahrung der Ahl Häre–Tradition und als besondere Aufgabenstellung ist auch die jährliche Gestellung des Pulheimer Dreigestirns sowie die notwendigen Aktivitäten für die Gestaltung, Anpassung und Verbesserung des Pulheimer Veilchen-Dienstagszuges anzusehen.



-6- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

7. Besonderer Beachtung bedürfen auch die Schaffung bzw. der Erhalt von Räumen und Hallen für die Aktivitäten der KG Ahl Häre und Ihrer Gruppen.
8. Der Erhalt der Wagenbauhalle und evtl. die Erweiterung oder Neuanschaffung einer gleichwertigen Einrichtung zur Absicherung der Gestaltungsmöglichkeiten des Veilchendienstagszuges sind als wesentliche Aufgabe anzusehen.
9. Zur Absicherung der Jugendarbeit und der vielen Aktivitäten der KG Ahl Häre und der weiteren Gruppen ist die Schaffung und der Erhalt geeigneter Räume unabdingbar.
Daher wurde das Alte Pulheimer Rathaus durch einen langfristigen Vertrag von der Stadt Pulheim gemietet.
Der Vertrag, der auch den Umbau, die Einrichtung und Nutzung im Detail festlegt, sichert dieses historische, denkmalgeschützte Gebäude als Heimstatt für die KG Ahl Häre ab. Dieses Haus steht nicht ausschließlich der KG Ahl Häre zur Verfügung, sondern auch den anderen Ortsvereinen und der allgemeinen Öffentlichkeit. Auch dies ist im Detail im Mietvertrag geregelt.
Trotzdem sollten alle Mitglieder der KG Ahl Häre sowie die Gruppen dies als repräsentative Immobilie und als Vereinshaus im Kernbereich der Stadt Pulheim ansehen und entsprechend in Anspruch nehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden, soweit sie nicht vom Präsidium im Sinne des § 5 der Satzung zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung tritt in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres am Sitz der Gesellschaft (§ 1 Abs. 2) zusammen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Entgegennahme der Tätigkeits-, Geschäfts- und Kassenberichte
 - die Entlastung des Präsidiums im Sinne des § 26 BGB
 - die Neuwahl der Präsidiumsmitglieder nach § 5.1 und § 5.2 der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Beitragshöhe gem. § 3 Abs. 1 der Satzung
 - die Beschlussfassung über Sonderzahlungen und Sonderbeiträge mit Festlegung des Zahlungstermins
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Stellvertretern
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung sind dabei nicht mitzurechnen.
Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder der Senatspräsident. Dem Präsidenten oder seinen Vertretern steht das Recht zu, die Versammlung durch einen Dritten leiten zu lassen, wenn die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Ferner steht dem Präsidenten das Recht zu Berater ohne Stimmrecht (z.B. Rechtsberater usw.) hinzu zu ziehen.



-7- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes in § 2 Abs. 1 Buchstabe a – f genannte Mitglied über 18 Jahre eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der Erschienenen und zwei Drittel aller Vereinsmitglieder erforderlich.

5. Von der Mitgliederversammlung ist bei Neuwahlen des Präsidiums zunächst der Präsident zu wählen. Für die übrigen Präsidiumsmitglieder nach § 5.1 und § 5.2 der Satzung hat der Präsident ein Vorschlagsrecht. Bleibt der anschließende Wahlgang ohne Mehrheitsentscheidung, so hat die Mitgliederversammlung weitere Vorschläge zu unterbreiten.

Dies gilt in gleichem Maße für die Vorstandswahlen der Gruppen und Arbeitskreise. Das Vorschlagsrecht für die einzelnen Gruppenleiter hat der Präsident in Abstimmung mit dem gewählten geschäftsführenden Präsidium § 5.1. Die Jahreshauptversammlungen der Gruppen werden in Wahljahren erst nach der Jahreshauptversammlung der KG durchgeführt.

6. Stimmberechtigt ist jedes unter § 2 Abs. 1 Buchstabe a – f aufgeführte Mitglied über 18 Jahre, welches den Jahresbeitrag bis zur Mitgliederversammlung entrichtet hat.

Abschnitt III

§ 8 Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind:

1. Senat
2. Grosser Rat
3. Stadtgarde
4. Veedelszog
5. Jecke Müüs
6. Jugendabteilung
7. Oldtimer Freunde
8. Arbeitskreis Zoch
9. Arbeitskreis Besen



-8- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

§ 9 Senat (gegr. 1972)

1. Senatoren sind Mitglieder, die als Förderer die KG und den Karneval als deutsches Volksbrauchtum in seiner landsmannschaftlich gebundenen Art tatkräftig unterstützen. Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des Senatsvorstandes ernannt.
2. Der Senat erhält vom Präsidium eine Geschäftsordnung, die mit der Satzung der KG vereinbar sein muss. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung regelt der Senat seine Angelegenheiten selbst.
3. Organe des Senats sind:
 - 3.1 der Senatsvorstand
 - 3.2 die Senatsversammlung
4. Der Senat wählt den Senatsvorstand, der sich wie folgt zusammensetzt
 - Senatspräsident
 - Senatsvizepräsident
 - Senatsbankier
 - SenatssekretärWeitere Beisitzer können mit einer in der Geschäftsordnung festgelegten und vom Präsidium § 5.1 genehmigten Aufgabenstellung durch die Senatsversammlung gewählt werden. Das Präsidium § 5.1 hat für den Senatspräsidenten ein Vorschlagsrecht.
5. Die Senatsversammlung wird durch den Senatspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Senatsvizepräsidenten oder den Präsidenten der Gesellschaft geleitet. Für die Senatsversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung) sinngemäß.
6. Der Präsident der Gesellschaft und der Senatspräsident können auf Vorschlag des Senatsvorstandes Herren, die sich um den Verein, den Senat oder das Brauchtum ganz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensensoren ernennen.
7. Der Senatsvorstand ernennt Elferrats-Mitglieder. Der Ernannte ist nur aus wichtigem Grund berechtigt seine Ernennung abzulehnen.
8. Eine besondere Aufgabe des Senates besteht darin, die Tradition der Gestellung Pulheimer Dreigestirne durch die KG Ahl Häre aufrecht zu erhalten. Ferner ist die Betreuung und Begleitung des Trifoliums, soweit von den Dreigestirnsbewerbern gewünscht, eine weitere Aufgabe des Senates. Die Beteiligung an allen gemeinsamen Vereinsaktivitäten wird vorausgesetzt.
9. Das Präsidium regelt sämtliche vereinsrechtlichen Angelegenheiten des Senates.
10. Die Präsidiumsmitglieder (§ 5.1 der Satzung) haben Sitz und Stimme im Senat. Pressemitteilungen und öffentlich relevante Dinge sind stets über den Medienbeauftragten im Präsidium abzuwickeln.



-9- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

§ 10 Großer Rat (gegr. 1985, Vorgänger Ehrenrat gegr. 1972)

1. Der Große Rat besteht aus Herren, denen das Wohl des Vereins und des örtlichen Brauchtums ein besonderes Anliegen ist. Der Große Rat ist Hüter, Bewahrer und Förderer des Pulheimer Karnevalsgeschehens.
2. Dem Großen Rat obliegt:
 - a) die Übernahme einer ständigen Schirmherrschaft für die KG
 - b) die Mitwirkung bei der Vorstellung des Pulheimer Dreigestirns, wenn es vom Ahlen Här gestellt wird
 - c) die Unterstützung der Vereinsorgane mit Rat und Tat
 - d) die Schlichtung von Streitigkeiten und Ehrenhändel innerhalb der KG
 - e) die Repräsentation des Vereins bei bestimmten AnlässenDie Beteiligung an allen gemeinsamen Vereinsaktivitäten ist wünschenswert.
3. Ratsmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des Ratsvorstandes ernannt.
4. Der Große Rat erhält vom Präsidium eine Geschäftsordnung, die mit der Satzung der KG vereinbar sein muss. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung regelt der Große Rat seine Angelegenheiten selbst.
5. Organe des Großen Rates sind:
 - 5.1 der Ratsvorstand
 - 5.2 die Ratsversammlung
6. Die Mitglieder des Großen Rates wählen den Ratsvorstand, der sich zusammensetzt aus:
 - Ratspräsident
 - Ratsvizepräsident
 - Ratsbankier
 - RatssekretärWeitere Beisitzer können durch die Ratsversammlung gewählt werden. Das Präsidium § 5.1 hat für den Ratspräsidenten ein Vorschlagsrecht.
7. Die Ratsversammlung wird durch den Ratspräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Ratsvizepräsidenten oder den Präsidenten der Gesellschaft geleitet. Für die Ratsversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung) sinngemäß
8. Der Präsident der Gesellschaft und der Ratspräsident können auf Vorschlag des Ratsvorstandes Herren, die sich um den Verein, den Großen Rat oder das Brauchtum ganz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenratsherren ernennen.
9. Der Große Rat hat als Aufgabe die Unterstützung der Veranstaltungen der KG Ahl Här, die Förderung der Jugendabteilung sowie der Jungen Garde (Abteilung innerhalb der Stadtgarde).
10. Das Präsidium regelt sämtliche vereinsrechtlichen Angelegenheiten des Großen Rates.
11. Die Präsidiumsmitglieder (§ 5.1 der Satzung) haben Sitz und Stimme im Großen Rat. Pressemitteilungen und öffentlich relevante Dinge sind stets über den Medienbeauftragten im Präsidium abzuwickeln.



-10- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

§ 11 Stadtgarde (gegr. 1981, Vorgänger Tanzkorps gegr. 1950)

1. Die Stadtgarde pflegt den karnevalistischen Gruppentanz und führt die seit dem Jahre 1950 gepflegte Tanzkorps – Tradition fort. Sie führt ihre Darbietungen selbständig im Namen des Vereins auf. Für eigene Veranstaltungen des Vereins hat sie zur Verfügung zu stehen.

2. Die Tanzgruppe mit ihren Abteilungen führt den Namen

Stadtgarde der Großen Pulheimer Karnevalsgesellschaft
Ahl Häre von 1927 e.V.

3. Die Regelungen Ihrer Angelegenheiten bestimmt die Gardeordnung, die ihr das Präsidium gibt, die jedoch mit der Satzung vereinbar sein muss.

4. Die Garde wählt einen Gardestab, der sich zusammensetzt aus:

- Kommandant
- Vizekommandant
- Zahlmeister
- Feldpostmeister

Die weitere Aufteilung bestimmt die Gardeordnung. Das Präsidium § 5.1 hat für die Wahl des Kommandanten ein Vorschlagsrecht. Für die Versammlung der Stadtgarde gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung) sinngemäß.

5. Das Präsidium regelt sämtliche vereinsrechtlichen Angelegenheiten der Garde.

6. Die Präsidiumsmitglieder (§ 5.1 der Satzung) haben Sitz und Stimme in der Gardeversammlung. Pressemitteilungen und öffentlich relevante Dinge sind stets über den Medienbeauftragten im Präsidium abzuwickeln.

§ 12 Veedelszog (gegr. 1956)

1. Der Veedelszog ist eine Gruppe innerhalb der Gesellschaft und wird aus aktiven Mitgliedern der Gesellschaft gebildet.

2. Sinn und Aufgabe des Veedelszog ist die Pflege karnevalistischen und heimatgebundenen Brauchtums (z.B. Auftritte und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Gesellschaft, Mitwirkung beim Karnevalszug, bei der Kirmes u.ä.) sowie alter Sitten und Bräuche

3. Die Regelung seiner Angelegenheiten bestimmt die Geschäftsordnung, die ihm das Präsidium gibt, die jedoch mit der Satzung vereinbar sein muss.



-11- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

4. Der Veedelszog wählt einen Vorstand, bestehend aus

- Baas (Leiter)
- Vizebaas
- Schatzmeister
- Schriftführer

die ihn gegenüber dem Präsidium vertreten. Das Präsidium § 5.1 hat für den Baas ein Vorschlagsrecht. Für die Versammlung des Veedelszog gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung) sinngemäß.

5. Das Präsidium regelt sämtliche vereinrechtlichen Angelegenheiten des Veedelszog.

6. Die Präsidiumsmitglieder (§ 5.1 der Satzung) haben Sitz und Stimme im Veedelszog.

Pressemitteilungen und öffentlich relevante Dinge sind stets über den Medienbeauftragten im Präsidium abzuwickeln.

§ 13 Jecke Müüs (gegr. 1997)

1. Die Jecke Müüs (Damenabteilung der Gesellschaft) werden aus den aktiven weiblichen Mitgliedern der Ahl Häre gebildet.

2. Sinn und Aufgabe der Jecken Müüs ist die Pflege karnevalistischen und heimatgebundenen Brauchtums. Sie unterstützen die Arbeit der KG bei der Durchführung der Veranstaltungen, wobei ein besonderes Augenmerk auf den sozialen Bereich gelegt wird. Auch die Organisation und Durchführung besonderer Veranstaltungen ist damit eingebunden.

3. Die Regelung ihrer Angelegenheiten bestimmt die Geschäftsordnung, die ihr das Präsidium gibt und die mit der Satzung vereinbar sein muss.

4. Der Vorstand der Jecke Müüs besteht aus:

- Obermuus
- Vizeobermuus
- Kassiermuus
- Schrievmuus

die die Abteilung gegenüber dem Präsidium vertreten. Das Präsidium § 5.1 hat für die Obermuus ein Vorschlagsrecht. Für die Versammlung der Jecken Müüs gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung) sinngemäß.

5. Das Präsidium regelt sämtliche vereinrechtlichen Angelegenheiten der Jecke Müüs.

6. Die Präsidiumsmitglieder (§ 5.1 der Satzung) haben Sitz und Stimme bei den Jecken Müüs.

Pressemitteilungen und öffentlich relevante Dinge sind stets über den Medienbeauftragten im Präsidium abzuwickeln.



-12- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

§ 14 Jugendabteilung (gegr. 1967)

1. Aufgabe und Ziel der Jugendabteilung ist es, Kinder und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, Gemeinschaftssinn und solidarisches Verhalten zu wecken und zu praktizieren.
2. Aktive Mitglieder der Jugendabteilung können alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr werden, soweit sie sich für eine musikalische, tänzerische oder dem Karneval eigene Ausbildung interessieren und eignen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Jugendvorstandes.
3. Die Kinder und Jugendlichen werden vom Jugendvorstand in Knubbel eingeteilt. Kriterien für die Zuordnung ist nicht nur das Alter sondern auch die körperliche Entwicklung. Einteilungsänderungen bei Beschwerden, auch von Erziehungsberechtigten, muss nicht entsprochen werden.
4. Von den unter 18 jährigen Mitgliedern der Jugendabteilung können Beiträge für den finanziellen Ausgleich der Uniform- und Ausbildungskosten nur in Abstimmung mit dem Präsidium § 5.1 erhoben werden.
5. Für die Anschaffung von Kostümen und Uniformen, Instrumenten, Trainerkosten etc. können zweckgebundene Beträge von den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Die Höhe ist aufgrund von Vorjahresdaten, Erfahrungswerten oder Kalkulationen zu ermitteln und vom Präsidium § 5.1 genehmigen zu lassen.
6. Die Erziehungsberechtigten der Kinder- und jugendlichen Mitglieder der Jugendabteilung sollten Mitglieder der KG Ahl Häre werden.
Sie werden unter den fördernden Mitgliedern § 2 Abs. 1 g geführt. Als Ausnahmeregelung haben sie Stimmrecht bei der Jugendversammlung und wählen den Jugendvorstand. .
Von diesen Mitgliedern kann ein zusätzlicher Gruppenbeitrag erhoben werden. Dieser ist dem Präsidium vom Jugendvorstand vorzuschlagen und zu genehmigen.
7. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a. Jugendleiter
 - b. stellvertr. Jugendleiter
 - c. Jugendschriftführer
 - d. JugendkassiererWeitere Beisitzer können mit einer in der Geschäftsordnung festgelegten und vom Präsidium § 5.1 genehmigten Aufgabenstellung durch die Jugendversammlung gewählt werden.
8. Die Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen, die Mitglieder der KG Ahl Häre (§14 Abs. 6) sind, wählen den Jugendvorstand Abs. 6 a – d mit einfacher Stimmenmehrheit, ansonsten gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung) sinngemäß.
9. Die Kinder und Jugendlichen wählen auf einer Jugendversammlung, an der alle unter 18 jährigen Mitglieder dieser Abteilung teilnehmen können, einen Jugendsprecher, der ihre speziellen Wünsche im Jugendvorstand vorträgt und diskutiert.



-13- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

10. Das Präsidium § 5.1 hat für den Jugendleiter ein Vorschlagsrecht. Die Präsidiumsmitglieder (§ 5.1 der Satzung) haben Sitz und Stimme bei der Jugendversammlung der Erziehungsberechtigten.
11. Das Präsidium regelt sämtliche vereinsrechtlichen Angelegenheiten der Jugendabteilung.
12. Zu den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie sonstigen Sitzungen und Besprechungen ist jeweils das in der Geschäftsordnung festgelegte Präsidiumsmitglied (§ 5.1) einzuladen.
13. Der Jugendvorstand trägt die Obliegenheiten der Jugendgruppe dem Präsidium vor. Dem Jugendvorstand obliegen insbesondere die Einladungen zu Vorstandssitzungen und Jugendversammlungen. Der Jugendleiter leitet die Sitzungen, von denen vom Jugendschriftführer jeweils Protokolle zu führen und dem Präsidium vorzulegen sind. Der Jugendvorstand ist auch für den Abschluss der Verträge für Auftritte, Proben- und Auftrittspläne, Mitgliederdateien und alle zur Führung der Abteilung notwendigen Aufgaben berufen.
14. Die Entscheidungen des Jugendvorstandes sind mit dem Präsidium abzustimmen. Pressemitteilungen und öffentlich relevante Dinge sind stets über den Medienbeauftragten im Präsidium abzuwickeln.

§ 15 Oldtimer Freunde (Ahl Blech gegr. 2011)

1. Die Oldtimer Freunde sind unter der Schirmherrschaft der KG Ahl Häre in einer eigenen Abteilung organisiert. Sie bekennen sich zur Pflege des karnevalistischen Brauchtums und unterstützen die Gesellschaft und einzelnen Gruppen bei den Veranstaltungen.
2. Im Besonderen besteht ihre Aufgabe im Erhalt und Pflege historischer Fahrzeuge aller Art. Daher treffen sie sich zum Gedanken- und Informationsaustausch in regelmäßigen Abständen und organisieren auch gemeinsame Fahrten und Ausfahrten.
3. Auch der Fuhrpark der KG Ahl Häre wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten von ihnen betreut.
4. Außerdem veranstalten sie einmal jährlich ein Oldtimer-Treffen im Kernbereich der Stadt Pulheim, welches mit einer Oldtimer-Ausfahrt verbunden ist.
5. Der Vorstand der Oldtimer Freunde besteht aus:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretendem Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführerdie die Abteilung gegenüber dem Präsidium vertreten. Das Präsidium § 5.1 hat für die Vorsitzende ein Vorschlagsrecht. Für Versammlung der Oldtimer Freunde gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung) sinngemäß.



-14- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

6. Das Präsidium regelt sämtliche vereinsrechtlichen Angelegenheiten der Oldtimer Freunde
7. Die Präsidiumsmitglieder (§ 5.1 der Satzung) haben Sitz und Stimme bei den Oldtimer Freunden. Pressemitteilungen und öffentlich relevante Dinge sind stets über den Medienbeauftragten im Präsidium abzuwickeln.

§ 16 Arbeitskreise

1. Vom Präsidium werden diverse Aufgabengebiete an Arbeitskreise delegiert. Sie dienen dem Zweck der Präsidiumsentslastung und sollen gleichzeitig nach demokratischem Prinzip möglichst viele Vereinsmitglieder zu organisatorischen Fragen beratend hinzuziehen.
2. Die Mitgliederzahl ist zwecks Erzielung brauchbarer Ergebnisse zu begrenzen. Ausschlaggebend für die Berufung in einen Arbeitskreis ist das Interesse an der Aufgabenstellung, die Befähigung und Erfahrung bzw. eine andere hervorragende Eigenschaft des Mitgliedes, die seine persönliche Verwendbarkeit rechtfertigt.
3. Die Leiter der Arbeitskreise werden vom Präsidium ernannt.
4. Arbeitskreise tagen nach Bedarf. Zusammenkünfte sind dem Präsidium unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen. Über die jeweiligen Treffen und Tagungen sind Protokolle zu fertigen und dem Präsidium vorzulegen.
5. Die in den Arbeitskreisen erarbeiteten Vorschläge und Vorhaben bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Präsidiums durch Beschlüsse. Nach Beschlussfassung können bestimmte Aufgaben vom Präsidium an die Arbeitskreise delegiert werden.
6. Alle geschäftlichen Belange können nur in Abstimmung mit dem Präsidium abgewickelt werden. Pressemitteilungen bzw. Medienberichte jedweder Art sind stets über das Präsidium weiterzuleiten. Die Tätigkeit der Arbeitskreise ist in allen Fällen an die gültige Satzung und Geschäftsordnung gebunden.
7. Den Mitgliedern des Präsidiums § 5.1 steht das Recht der Kontrolle zu. Sie können jederzeit unaufgefordert an den Arbeitskreissitzungen teilnehmen und nötigenfalls helfend eingreifen.



Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ü r e

von 1927 e.V.



-15- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

Abschnitt IV

§ 17 Sitzungsniederschriften

Über jede Präsidiumssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Analog sind Niederschriften über jede Versammlung der Gremien gem. § 8 der Satzung(Senat, Großer Rat, Stadtgarde, Veedelszog, Jecke Müüs, Jugendabteilung, Oldtimer Freunde sowie Arbeitskreise) und ihrer Vorstände zu verfassen und von den beauftragten Protokollführern, den jeweiligen Sitzungsleitern sowie dem Präsidenten der KG zu unterzeichnen. Die unterzeichneten Niederschriften jedweder Art werden an den Schriftführer der KG zwecks Archivierung weitergereicht.

§ 18 Beschwerden und Anregungen

Beschwerden und Anregungen sind schriftlich unter Angabe der Gründe an das Präsidium zu richten. Die Entscheidungen hierüber ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten aller Art nur mit dem Vereinsvermögen. Das Präsidium ist verpflichtet dies bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen zu beachten.



-16- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

§ 20 Geschäfts- und Kassenordnung

1. Das Präsidium gibt sich und den einzelnen Gruppen eine Geschäftsordnung, die mit der Satzung vereinbar sein muss.
2. In der Geschäftsordnung ist auch eine einheitliche Kassenordnung und –führung zu regeln. Dabei ist von folgendem auszugehen:

Sofern die einzelnen Gremien eigene Bankkonten haben, sind diese durch das Präsidium einzurichten. Bankvollmacht über diese Konten haben grundsätzlich die Präsidiumsmitglieder nach § 5.1 a –f der Satzung.

Für die vom Präsidium eingerichteten Bankkonten der Gremien und Sonderaufgaben erhalten zusätzlich folgende Personen Bankvollmacht:

- Senat	Senatspräsident und Senatsbankier
- Großer Rat	Ratspräsident und Ratsbankier
- Stadtgarde	Kommandant und Zahlmeister
- Veedelszog	Baas und Schatzmeister Veedelszog
- Jecke Müüs	Obermuus und Kassiermuus
- Dreigestirn	Prinzenführer und Schatzmeister Dreigestirn
- Kinderdreigestirn	Prinzenführer und Schatzmeister Kinderdreigestirn
- Jugendabteilung	Jugendleiter und Jugendschatzmeister
- Oldtimer Freunde	Vorsitzender und Schatzmeister

Gleichlautend wie in § 5.1 Abs. 1 der Satzung sind immer zwei der genannten Personen verfügungsberechtigt.

3. Die einzelnen Gremien des Vereins sind für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt Ihres Gremiums verantwortlich. Bis zum 30.09. des Jahres muss der Budgetplan für das Folgejahr dem Präsidium § 5.1 vorgelegt werden. Nach Genehmigung durch das Präsidium § 5.1 kann das Gremium danach arbeiten. Bis zum 31.01. des Folgejahres ist die Ist-Rechnung dem Präsidium vorzulegen.
4. Das Präsidium nach § 5.1 ist jederzeit berechtigt, die jeweiligen Leiter der einzelnen Gremien, deren Schatzmeister/Bankiers sowie andere Mitglieder der einzelnen Gremienvorstände vorübergehend vom Amt zu suspendieren, sofern die Möglichkeit einer nicht der Geschäftsordnung entsprechenden Tätigkeit vorliegt. Innerhalb der folgenden zwei Monate sind die Sachverhalte zu klären. Die jeweilige Versammlung der einzelnen Gremien hat dann über die Wiedereinsetzung bzw. endgültige Abberufung mehrheitlich zu entscheiden.
5. Die Aufgabenstellung für berufene Beisitzer ist in der Geschäftsordnung festzulegen



Große Pulheimer Karnevalsgesellschaft

A h l H ä r e

von 1927 e.V.



-17- Satzung Fassung vom 11. Oktober 2013

§ 21 Medien

1. Das Präsidium § 5.1 legt in der Geschäftsordnung fest, wer die Aufgabe des Medienbeauftragten und Pressesprecher ausübt. Die Pressemitteilungen der KG und aller Gruppen, Abteilungen und Arbeitskreise und alle öffentlich relevanten Dinge und Medienberichte sind nur über diesen Medienbeauftragten zu veröffentlichen.
2. Im Auftrag des Präsidiums eingerichtete Internetseiten, deren Inhalte und auch die festgelegten Adressen in den einzelnen Domänen sind Eigentum der KG Ahl Häre.
3. Mitglieder, auch ausgeschiedene ehemalige Mitglieder, dürfen diese nicht weiter verwenden.
4. Auch die Veröffentlichungen auf Seiten sozialer Netzwerke (z.B. Facebook) im privaten Bereich über Angelegenheiten der KG Ahl Häre bedürfen der Genehmigung des Medienbeauftragten. Zuwiderhandlungen können rechtlich verfolgt und eingegrenzt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann über den Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten entschieden werden.

§ 22 Vermögensverfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke entsprechend der Beachtung des Zweckes dieser Satzung zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit

Pulheim, den 12.10.2013

Norbert Rohde
Präsident

Johannes Beyer
Geschäftsführer